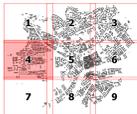


Erschliessungs- und Baulinienplan

1 : 1'000

Der Erschliessungs- und Baulinienplan besteht aus 9 Planausschnitten



- 1. Öffentliche Auflage vom 5. Juni 2020 bis 8. Juli 2020
2. Öffentliche Auflage vom 16. August 2021 bis 14. September 2021

Beschluss des Gemeinderats vom: 22. Februar 2022
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat genehmigt durch Beschluss Nr. 2024/263 vom 27. Februar 2024

Der Stadtschreiber:

Publikation des Regierungsbeschlusses im Amtsblatt vom

Stadtbaumeister-Stabschef: Plan team
Plan team S AG Luzern/Bern/Uri/Solothurn

Genehmigungsinhalt Gemeinde

- Erschliessungsplan:
- Gemeindestrasse bestehend / Gemeindefussweg bestehend
- öffentlicher Fuss- und / oder Radweg bestehend
- Gemeindestrasse projektiert / Gemeindefussweg projektiert
- öffentlicher Fuss- und / oder Radweg projektiert
- öffentlicher Fuss- und / oder Radweg bestehend, z.T. ohne festgelegte Trasse
- Gemeindestrasse projektiert ohne Trasse
- öffentlicher Fuss- und / oder Radweg projektiert, z.T. ohne festgelegte Trasse
- übrige Verkehrsfläche, befestigt
- übrige Verkehrsfläche, nicht befestigt
- Hecken
- Ufergehölze
- bestehendes öffentliches Fusswegrecht
- bestehendes öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht

Baulinienplan:

- Strassenbaulinie
- Strassenbaulinie für 1-geschossige Bauten
- Gestaltungsbaulinie
- Vorbaulinie
- Waldbaulinie
- Heckenbaulinie
- Gewässersbaulinie (es gelten die Nutzungsbeschränkungen nach Art. 41c GSWV)
- Gewässerunterhaltsbaulinie entlang unterirdischer Gewässer

Genehmigungsinhalt Kanton

- Strassenbaulinie entlang Kantonsstrasse
- Vorbaulinie entlang Kantonsstrasse
- Wald (gemäss Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald)

Orientierender Planinhalt

- Von der Auflage und von der regierungsrätlichen Genehmigung ausgenommen:
- Entwässerung: Ober-, Mittel- und Unterwasserkanäle, Regen- und Abwasserkanäle
- Kantonsstrasse mit Trottoir
- Wunschnetze für Querung, spätere Festsetzung nach Absprache Kanton mit Stadt Solothurn, anhand von konkretem Projekt
- Erschliessungsplanung in Überarbeitung
- Bahnstrasse
- min. Abstand gem. § 46 Kant. Bauverordnung entlang Kantonsstrasse (6.0m)
- min. Abstand gem. § 46 Kant. Bauverordnung entlang Gemeindestrasse (5.0m)
- Gemeindegrenze
- Genehmigter Gestaltungsplan mit RRB-Nr.: Bei anfalligen Bauvorhaben ist zu prüfen, ob der Gewässerum im Gestaltungsplan ausreichend berücksichtigt wird. Ggf. ist der Gestaltungsplan anzupassen oder im Baugesuchsverfahren Massnahmen zur Sicherstellung des Gewässerumraums zu ergreifen.
- Wanderweg Schwamzmobil
- Velostrasse Schwamzmobil
- Mountainbikestrasse Schwamzmobil
- Skatingstrasse Schwamzmobil
- Kanustrasse Schwamzmobil
- Wald gemäss amtlicher Vermessung / Wald gemäss Art. 10 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald
- Gewässer
- Gewässer unterirdisch
- Mischzone Bahnhöfe, vom Strassenabstand gemäss § 46 KBV abweichende Baulinien werden im Gestaltungsplan festgelegt
- Uferschutzzone
- Grünzone
- Landwirtschaftszone
- Reservationszone
- Bestehende Grünstrukturen (Lage schematisch)
- Ergänzende Grünstrukturen (Lage schematisch)

